

65 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 20. 3. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Eine Versetzung in den Ruhestand nach den Abs. 1 bis 6 ist während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 88 nicht zulässig.“

2. Dem § 13 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 88 kann eine Erklärung nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

(4) Der Lehrer kann die Erklärung nach Abs. 1 bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate für Inhaber von Leiterstellen gemäß § 24 Abs. 1, die gemäß § 26 neu auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 88 kann der Lehrer die Erklärung nach Abs. 1 jederzeit widerrufen.“

3. Im § 15 Abs. 4 Z 2 werden die Worte „der Vorsitzende des Bundesrates“ durch die Worte „der Präsident des Bundesrates“ ersetzt.

4. Im § 31 Abs. 2 werden die Worte „im Schüler- und Absolventenberatungsdienst“ durch die Worte „zur Schülerbetreuung während des Pflichtpraktikums und im Absolventenberatungsdienst“ ersetzt.

5. Am Ende des § 37 Abs. 2 Z 4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; dem § 37 Abs. 2 wird angefügt:

„5. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.“

6. § 40 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, oder der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 65 a befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen

1. in den Fällen des Abs. 2 oder

2. wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte oder der Pflege des behinderten Kindes widerstreitet.“

7. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer (§ 31) beträgt 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Gegenständen (§§ 53 bis 60) sind auf die Lehrverpflichtung mit folgenden Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen.

- | | |
|---|-------|
| 1. für Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe 1 | 1,105 |
| 2. für Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe 2 | 1,05 |
| 3. für Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe 3 | 0,955 |
| 4. für Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe 4 | 0,913 |
| 5. für Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe 5 | 0,875 |

6. für Gegenstände der
Lehrverpflichtungsgruppe 6 0,825.“

8. Im § 50 wird die Zitierung „§ 56“ durch „§ 58“ ersetzt.

9. Im § 51 Abs. 2 wird die Zahl „0,869“ durch die Zahl „0,875“ ersetzt.

10. §§ 53 bis 56 lauten:

**„Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für
öffentliche land- und forstwirtschaftliche
Berufsschulen**

§ 53. (1) Die Unterrichtsstunden der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (Abs. 2) — werden in den fachtheoretischen und allgemeinbildenden Gegenständen in die Lehrverpflichtungsgruppe 5, im praktischen Unterricht in die Lehrverpflichtungsgruppe 6 eingereiht.

(2) Die Unterrichtsstunden der Lehrer für Religion an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen werden in die Lehrverpflichtungsgruppe 4 eingereiht.

§ 54. In die Lehrverpflichtung nach den §§ 53, 57 und 58 werden mit der Maßgabe, daß die Gesamtminderung nicht mehr als vier Werteeinheiten beträgt, eingerechnet:

1. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte 0,875, bei mehr als drei Klassen 1,75 Werteeinheiten,
2. für den Unterricht in Gegenständen, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgesehen sind, 0,875 Werteeinheiten, würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, 1,75 Werteeinheiten,
3. für die Verwaltung
 - a) der Schüler- und Lehrerbüchereien,
 - b) der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
 - c) der Schreib- und Büromaschinen,
 - d) der Laboratoriumseinrichtungen,
 - e) der Einrichtungen für Leibesübungen einschließlich der Sportgeräte,
 - f) der Lehrmittelsammlung für den allgemeinbildenden Unterricht,
 - g) der Lehrmittelsammlung für den fachtheoretischen Unterricht,
 sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je 0,437 Werteeinheiten,
4. für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrwerkstätte 0,825 Werteeinheiten.
Darüber hinaus sind Lehrer, die mit mehr als 10 Werteeinheiten an lehrgangsmäßigen land-

und forstwirtschaftlichen Schulen unterrichten, 0,218 Werteeinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

**Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für
öffentliche land- und forstwirtschaftliche
Fachschulen**

§ 55. (1) Die Unterrichtsstunden der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (Abs. 3) — werden, soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist, in die Lehrverpflichtungsgruppe 5 eingereiht.

(2) Die Unterrichtsstunden der folgenden Gegenstände werden eingereiht:

1. In die Lehrverpflichtungsgruppe 1: fachtheoretische Gegenstände gemäß § 5 lit. b des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, Mathematik, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Elektronische Datenverarbeitung, Gegenstände der Betriebswirtschaftslehre und der Buchführung;
2. In die Lehrverpflichtungsgruppe 2: allgemein naturkundliche, berufs- und rechtskundliche Gegenstände, Gegenstände der Wirtschaftskunde, Lebenskunde, Gesundheitslehre, Politische Bildung;
3. In die Lehrverpflichtungsgruppe 3: Leibesübungen, Maschinschreiben einschließlich Textverarbeitung;
4. In die Lehrverpflichtungsgruppe 6: Praktischer Unterricht.

(3) Die Unterrichtsstunden der Lehrer für Religion an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen werden in die Lehrverpflichtungsgruppe 2 eingereiht.

§ 56. (1) In die Lehrverpflichtung nach den §§ 55 bis 58 werden mit der Maßgabe, daß die Gesamtminderung unbeschadet der Einrechnung gemäß Z 5 nicht mehr als vier Werteeinheiten beträgt, eingerechnet:

1. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen 1,05, bei mehr als drei Klassen 2,1 Werteeinheiten,
2. für die Verwaltung
 - a) der Schüler- und Lehrerbüchereien,
 - b) der Schülerbücherei und
 - c) der Lehrerbücherei, soweit sie von der Schülerbücherei getrennt verwaltet wird und mindestens 1000 Bände umfaßt,
 - d) der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
 - e) der Laboratoriumseinrichtungen,
 - f) der Lehrmittelsammlung für den fachtheoretischen Unterricht,
 sofern die Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich

bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je 1,05 Werteinheiten,

3. für die Verwaltung
 - a) der Einrichtungen für Leibesübungen einschließlich der Sportgeräte,
 - b) der Schreib- und Büromaschinen,
 - c) der Lehrmittelsammlung für den allgemeinbildenden Unterricht, sofern die Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je 0,875 Werteinheiten,
4. für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrwerkstätte 0,825 Werteinheiten,
5. für die Betreuung von Mikrocomputern für Elektronische Datenverarbeitung und computerunterstützte Textverarbeitung
 - a) bei Betreuung bis zu 10 Mikrocomputern je Schule 1,657 Werteinheiten,
 - b) bei Betreuung von mehr als 10 Mikrocomputern je Schule 2,21 Werteinheiten.

Darüber hinaus sind Lehrern, die mit mehr als 10 Werteinheiten an lehrgangsmäßigen Schulen unterrichten, 0,218 Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

(2) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.“

11. Im § 57 wird die Zitierung „§§ 53 bis 55“ durch „§§ 53 und 55“ ersetzt.

12. § 58 lautet:

„Lehrverpflichtung der Leiter

§ 58. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Leiter öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen vermindert sich je nach der Zuweisung dieser Schulen zu den Dienstzulagen-gruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Das Ausmaß der Verminderung der Lehrverpflichtung des Leiters beträgt bei Zuweisung der Schule zur

- | | | |
|----------------------|--------|---------------|
| 1. Dienstzulagen- | | |
| gruppe V | 7 | Werteinheiten |
| 2. Dienstzulagen- | | |
| gruppe IV | 10,5 | Werteinheiten |
| 3. Dienstzulagen- | | |
| gruppe III | 14,875 | Werteinheiten |
| 4. Dienstzulagen- | | |
| gruppe II | 17,5 | Werteinheiten |
| 5. Dienstzulagen- | | |
| gruppe I | 19,25 | Werteinheiten |
- der zwanzigstündigen Lehrverpflichtung.

13. § 59 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Zeiten, in denen der Lehrer auf Grund einer Verfügung gemäß § 31 neben seiner Unterrichtstätigkeit im Lehrbetrieb oder im Lehrhaushalt verwendet wird, werden mit 0,5 Werteinheiten je tatsächlich geleisteter Stunde in der Woche in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

(2) Desgleichen werden Tätigkeiten, während derer ein Lehrer neben seiner Unterrichtstätigkeit auf Grund einer Verfügung gemäß § 22 oder 31 bei einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) oder im Rahmen der Schülerbetreuung während des Pflichtpraktikums tätig ist, mit 0,5 Werteinheiten je tatsächlich geleisteter Stunde in der Woche in die Lehrverpflichtung eingerechnet.“

14. § 62 Abs. 4 wird angefügt:

„Lehrerinnen führen diese Amtstitel in der weiblichen Form.“

15. Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

„§ 65 a. (1) Dem Lehrer ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn der sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägrig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Lehrer hat den Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Der Lehrer hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer des Karenzurlaubes für den Lehrer eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

16. § 94 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sind von Amts wegen zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt,
2. der Lehrer freigesprochen oder
3. gegen den Lehrer eine Disziplinarverfügung erlassen wird.“

17. § 99 Abs. 1 lautet:

„(1) Sofern die Landesgesetzgebung Disziplarkommissionen vorsieht, finden für das Verfahren vor diesen die §§ 100 bis 109 Anwendung; soweit in den genannten Bestimmungen Regelungen im Hinblick auf den Disziplaranwalt enthalten sind, gelten diese nur, sofern die Landesgesetzgebung zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren einen Disziplaranwalt vorsieht. Entscheidungen in Disziplarkommissionen haben mit Stimmenmehrheit zu erfolgen; die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren vor der Disziplarkommission nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.“

18. § 101 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Verhandlungsbeschuß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates einschließlich allfälliger Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen; sofern der Senat aus mehr als drei Mitgliedern besteht, dürfen jedoch zwei Mitglieder des Senates abgelehnt werden. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Lehrer als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.“

19. Dem § 101 werden folgende Abs. 13 bis 15 angefügt:

„(13) Über die mündliche Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden zu unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Sie ist vor der Beratung des Senates zu verlesen, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Wird gegen die Aufnahme der Verhandlungsschrift in Kurzschrift oder auf Schallträger kein Einwand erhoben, so ist dies zulässig. Vor der Beratung des Senates ist die in Kurzschrift aufgenommene Verhandlungsschrift zu verlesen oder es ist die Aufnahme des Schallträgers wiederzugeben, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Aufnahmen in Kurzschrift oder auf Schallträger sind spätestens binnen einer Woche in Vollschrift zu übertragen. Der Schallträger ist mindestens drei Monate ab der Übertragung aufzubewahren.“

(14) Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift sind bis spätestens unmittelbar nach der Verlesung (Wiedergabe) zu erheben. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese in die Verhandlungsschrift als Nachtrag aufzunehmen. Die Verkündung des Erkenntnisses gemäß Abs. 12 ist am Ende der Verhandlungsschrift zu protokollieren. Auf die Verhandlungsschrift ist § 14 Abs. 3, 4 letzter Satz und 5 AVG 1950 nicht anzuwenden.

(15) Über die Beratungen des Senates ist ein Beratungsprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.“

20. § 107 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 107 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Im Falle des Todes des Lehrers oder seines Austrittes aus dem Dienstverhältnis erlischt die Vollziehbarkeit der Disziplinarstrafe.“

21. § 125 lautet:

„§ 125. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht für die in den §§ 123 und 126 enthaltenen Zitierungen.“

(2) § 114 Abs. 2 wird durch Abs. 1 nicht berührt.“

22. Nach § 125 wird folgender § 125 a eingefügt:

„§ 125 a. Auf die Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Juli 1991 begangen worden sind, ist § 99 Abs. 1 in der bis zum 30. Juni 1991 geltenden Fassung anzuwenden.“

23. Nach § 125 a wird folgender § 125 b eingefügt:

„§ 125 b. (1) Das in Artikel II Abschnitt 2 „Verwendungsgruppe L2a2“ Z 2.3 angeführte Erfordernis wird ersetzt durch

1. die Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie nach Absol-

vierung eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 geltenden Fassung, gemeinsam mit

2. der erfolgreichen Teilnahme am pädagogischen Lehrgang für Absolventen höherer Land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen in Wien — Ober St. Veit vor dem 1. September 1989.

(2) Die Ernennung eines Lehrers für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen der Verwendungsgruppe L2a1 in die Verwendungsgruppe L2a2 kann frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 erfolgen, wenn dieser Lehrer die für die Verwendungsgruppe vorgesehenen Erfordernisse gemäß § 125 b des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 erfüllt.“

24. In der Anlage lautet Artikel II Abschnitt 2

„Verwendungsgruppe L2a2“ Z 2.3:

a) in der linken Spalte:

„2.3. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen“

b) in der rechten Spalte:

„Die den Unterrichtsgegenständen entsprechende Lehramtsprüfung an einer Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen, Pädago-

gischen oder Berufspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung nach schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung.“

Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 447/1990, wird wie folgt geändert:

Dem § 64 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Erfüllt ein Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die für Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen vorgesehenen Ernennungserfordernisse nicht gemäß Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 2.3 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, sondern lediglich gemäß § 125 b, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in der Verwendungsgruppe L2a1 maßgebend war, oder wäre, in dem Ausmaß in der neuen Verwendungsgruppe L2a2 zurückgelegt hätte, um das diese Zeit einen Zeitraum von zwei Jahren übersteigt.“

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 17 und 22 mit dem 1. Juli 1991,
2. Art. I Z 23 und Art. II mit dem 1. Jänner 1992,
3. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Februar 1991.

VORBLATT

Problem:

1. Die Lehrverpflichtung vergleichbarer Lehrer einzelner Gegenstände an Bundesschulen ist höher als die bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer. Auch die Wertigkeit einzelner Lehrverpflichtungsgruppen weicht von den für Bundeslehrer geltenden Wertigkeiten ab. Dies hat zur Folge, daß Lehrer mit etwa gleichen Anforderungen ungleich entschädigt werden.
2. Das zwischen Bundes- und Landesschulen ungleich normierte Ausmaß der Verminderung der Lehrverpflichtung für diverse Nebenleistungen erscheint nicht gerechtfertigt.
3. Für die von gewerblichen Meistern und traditionell ausgebildeten Volksschullehrern absolvierten Zusatzausbildungen gibt es im Fall ihrer Verwendung an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen nicht die sonst mögliche Überstellung in die Verwendungsgruppe L2a2.
4. Einige Novellen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes haben Änderungen gebracht, die im Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrecht noch nicht berücksichtigt worden sind.

Ziel:

1. Angleichungen des Lehrverpflichtungssystems und der Lehrverpflichtung der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer für einzelne Gegenstände an die der vergleichbaren Lehrergruppen im Bundesbereich.
2. Angleichung der Lehrpflichtverminderungen für Nebenleistungen an die für Bundeslehrer geltenden Regelungen.
3. Angleichung der Verwendungsgruppe der im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen verwendeten traditionell ausgebildeten Volksschullehrer und der gewerblichen Meister mit Zusatzausbildung an die der Hauptschullehrer (L2a2).
4. Anpassung an die letzten BDG-Novellen.

Alternativen:

Aufgrund des vorliegenden Verhandlungsergebnisses mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und den betroffenen Ländern keine.

Kosten:

Durch die Herabsetzung der Lehrverpflichtung und die Änderung der Gesamtminderung der Lehrverpflichtung werden Mehrkosten von etwa 29,0 Millionen Schilling jährlich erwachsen, wovon der Bund 50 vH zu tragen hat.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptanliegen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Angleichung der Lehrverpflichtung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen an die der vergleichbaren Lehrergruppen im Bundesbereich unter gleichzeitiger Wahrung der von der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage bedingten Eigenständigkeit des Dienstrechtes der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Demgemäß enthält der Gesetzentwurf neben einer Angleichung des Lehrverpflichtungssystems an das Werteinheitensystem des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes einschließlich einer Verminderung der Lehrverpflichtung der Leiter vor allem eine Verbesserung der Lehrverpflichtung der Lehrer des Praktischen Unterrichts an Berufs- und Fachschulen sowie der Lehrer folgender Gegenstände an Fachschulen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik, der fachtheoretischen Gegenstände, der Gegenstände der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung, Elektronische Datenverarbeitung, Leibesübungen, Maschinschreiben einschließlich Textverarbeitung. Weiters soll auch die Einrechnung diverser Nebenleistungen an Fachschulen an die diesbezüglichen Bestimmungen im Bundesbereich angeglichen werden. Für Meister mit einer Lehramtsprüfung an einer berufspädagogischen Akademie soll analog zu den Berufsschullehrern sowie für traditionell ausgebildete Volksschullehrer mit einer Zusatzausbildung die Überstellungsmöglichkeit nach L2a2 geschaffen werden; in letzterem Fall jedoch mit einem Überstellungsabzug. Schließlich soll eine Novellierung des LLDG 1985 auch zum Anlaß genommen werden, einige Anpassungen an das Beamten-Dienstrechtsgesetz, die aufgrund verschiedener Novellen dieses Gesetzes notwendig geworden waren, im Sinne einer Einheitlichkeit des Lehrerdienstrechtes durchzuführen. So wurden in den letzten Novellen zum BDG 1979, etwa durch BGBl. Nr. 641/1987 und 651/1989, zwar das LLDG 1985 in einigen Bestimmungen (Suspendierung Amtsverschwiegenheit, Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Pflege eines Kindes) mitnovelliert, einige Neuerungen (vor allem im Disziplinarrecht sowie der Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes)

blieben jedoch unberücksichtigt. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

Die in der BDG-Novelle 1990 (§ 75 Abs. 5 BDG 1979) zum Ausdruck kommende Ermächtigung der Dienstbehörden des Bundes, Karenzurlaube zur Betreuung von noch nicht schulpflichtigen Kindern (eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und/oder dessen Ehegatte aufkommt) grundsätzlich bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes zu gewähren, konnte aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht in das LLDG 1985 aufgenommen werden.

Die verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage zur Novellierung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes und des Gehaltsgesetzes 1956 besteht im Art. 14 a Abs. 3 lit. b B-VG. EG-Normen werden durch diese Regelungen nicht berührt.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu Z 1:

Diese Bestimmung über die Unzulässigkeit einer Versetzung in den Ruhestand während einer (vorläufigen) Suspendierung wurde, da sie auch im Beamten-Dienstrechtsgesetz enthalten ist (§ 14 Abs. 7 — eingefügt durch die BDG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 447), in das LLDG übernommen.

Zu Z 2:

Entsprechend Abs. 3 und 4 des § 15 BDG in der Fassung der BDG-Novelle 1990 soll mit dieser Bestimmung das Recht des Lehrers auf Widerruf einer bereits abgegebenen Erklärung über seine Versetzung in den Ruhestand gesetzlich verankert und an Fristen gebunden werden, die eine geordnete Personalbewirtschaftung ermöglichen. Weiters soll sichergestellt werden, daß während einer (vorläufigen) Suspendierung die schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, nicht

wirksam wird und der Lehrer die Erklärung jederzeit widerrufen kann.

Zu Z 3:

Hier wird in Entsprechung des geänderten Titels die Bezeichnung „Vorsitzender des Bundesrates“ auf „Präsident des Bundesrates“ geändert.

Zu Z 4:

Zur Beseitigung von aufgetretenen Auslegungsschwierigkeiten beim im Abs. 2 des § 31 und des § 59 verwendeten Begriff „Schülerberatungsdienst“ wird dieser durch die Wendung „Schülerbetreuung während des Pflichtpraktikums“ ersetzt. Darunter ist die Betreuung von Schülern durch schuleigene Lehrkräfte während der vom Lehrplan geforderten Fremdpraxis in privaten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu verstehen.

Zu Z 5:

Von § 53 Abs. 2 BDG soll die Z 6 — eingefügt durch die BDG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 389 — in das LLDG übernommen werden. Diese Bestimmung soll der Dienstbehörde die korrekte Erfüllung der Meldepflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz 1970 ermöglichen.

Zu Z 6:

Entsprechend der BDG-Novelle 1990 (§ 56 Abs. 4 BDG) soll bei Lehrern, die sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes befinden, mit der Genehmigungspflichtigkeit von Nebenbeschäftigungen verhindert werden, daß während des Karenzurlaubes Nebenbeschäftigungen ausgeübt werden, die der Pflege des behinderten Kindes widerstreiten.

Zu Z 7:

Als Folge der bereits im LLDG 1985 vorgenommenen Umstellung des Lehrverpflichtungssystems auf Werteinheiten analog dem Werteinheitensystem des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes (BLVG) sollen seither bestehende Diskrepanzen bei den Wertigkeiten der Lehrverpflichtungsgruppen durch deren Angleichung an das BLVG beseitigt werden. Weiters erfordert die Angleichung der Lehrverpflichtung der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer an die differenzierte Einstufung einzelner Gegenstände im Bundeslehrerbereich die Neueinführung der Lehrverpflichtungsgruppen 1 und 3 (entsprechen dort den Lehrverpflichtungsgruppen II und IV a) im LLDG.

Zu Z 9:

Die Verbesserung der angeführten Wertigkeit resultiert aus der unter Z 7 erläuterten Systembereinigung bei der Lehrverpflichtung.

Zu Z 10:

Die mit dieser LLDG-Novelle angestrebte Angleichung der Lehrverpflichtung der land- und

forstwirtschaftlichen Landeslehrer an die der Bundeslehrer hat eine stärkere Differenzierung der Lehrverpflichtung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zur Folge. Dieser stärkeren Differenzierung wird durch eine Neuordnung bzw. getrennte Darstellung der die Lehrverpflichtung dieser beiden Lehrergruppen regelnden Bestimmungen (§§ 53 bis 56 LLDG) Rechnung getragen.

Zu § 53 LLDG:

Die Lehrverpflichtung der Lehrer für den praktischen Unterricht an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen soll an die im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz normierte Lehrverpflichtung der Werkstättenlehrer angeglichen werden, da die Belastung im praktischen Unterricht für beide Gruppen gleich groß ist. In § 53 Abs. 1 soll daher die bisherige Lehrverpflichtung der Lehrer für den praktischen Unterricht von 26,5 Wochenstunden auf 24,25 Wochenstunden reduziert werden, was einer Verbesserung der Wertigkeit einer Wochenstunde von 0,754 auf 0,825 Werteinheiten entspricht. Gleichzeitig wird jedoch die derzeit in § 58 Abs. 1 Z 4 LLDG 1985 vorgesehene Abschlagstunde für die Verwaltung und Ausgabe des Arbeitsmaterials im neugefaßten § 54 Abs. 1 gestrichen.

Zu § 54 LLDG:

In der Z 4 des § 54 wurde die notwendige Anpassung an die verminderte Lehrverpflichtung für den praktischen Unterricht in § 53 Abs. 1 vorgenommen. Die Z 4 des geltenden § 58 Abs. 1 LLDG 1985 (Abschlagstunde für die Verwaltung des Arbeitsmaterials) entfällt im Hinblick auf die vorgesehene Lehrpflichtverminderung beim praktischen Unterricht in § 54. Weiters wurde die derzeit in Z 2 des § 58 Abs. 1 LLDG enthaltene Obergrenze für die Einrechnung von Kustodiaten fallengelassen, weil die im Abs. 1 vorgesehene mögliche Gesamtverminderung der Lehrverpflichtung für alle Nebenleistungen im Ausmaß von vier Werteinheiten ohnedies ausreicht, die erwünschte Beschränkung der Einrechnung von Verwaltungstätigkeiten in die Lehrverpflichtung sicherzustellen.

Zu § 55 LLDG:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, soll auch die Lehrverpflichtung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen an die der vergleichbaren Fachschullehrer im Bundeslehrerbereich angeglichen werden. In Z 1 Abs. 2 des § 55 soll daher die bisherige Lehrverpflichtung in den fachtheoretischen Gegenständen sowie in den Gegenständen Mathematik

und Deutsch von bisher 19 auf 18 Wochenstunden (siehe Lehrverpflichtungsgruppe 1 in Z 7) herabgesetzt werden, was mit der Systembereinigung nach Z 7 einer Verbesserung der Wertigkeit einer Wochenstunde von 1,052 auf 1,105 Werteinheiten entspricht. Die bisherige Lehrverpflichtung für die Gegenstände Lebende Fremdsprache und Elektronische Datenverarbeitung (Informatik) soll von derzeit 23 Wochenstunden und für die Gegenstände der Betriebswirtschaftslehre und Buchführung von derzeit 19 ebenfalls auf jeweils 18 Wochenstunden herabgesetzt werden.

Bei den in Z 2 Abs. 2 des § 55 angeführten Gegenständen Lebenskunde, Gesundheitslehre, Politische Bildung und Rechtskunde beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung unverändert 19 Wochenstunden (entspricht der Lehrverpflichtungsgruppe 2 in Z 7). Zwecks deutlicher Abgrenzung zu den in Lehrverpflichtungsgruppe 1 eingereihten fachtheoretischen Gegenständen sollen hier die in Lehrverpflichtungsgruppe 2 verbleibenden Gegenstände um die allgemein-naturkundlichen, berufs- und rechtskundlichen Gegenstände sowie die Gegenstände der Wirtschaftskunde ergänzt werden.

Entsprechend der im Bundeslehrerbereich niedrigeren Lehrverpflichtung der Lehrer in den Gegenständen Leibesübungen sowie Maschinschreiben einschließlich Textverarbeitung soll in Z 3 Abs. 2 des § 55 die derzeitige Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden auf die neu einzuführende Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden herabgesetzt werden (entspricht der Lehrverpflichtungsgruppe 3 in Z 7).

In Z 4 Abs. 2 des § 55 soll auch die Lehrverpflichtung der Lehrer für den praktischen Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen von 26,5 Wochenstunden auf 24,25 Wochenstunden (entspricht der Lehrverpflichtungsgruppe 6 in Z 7) herabgesetzt werden (siehe Z 10 zur verminderten Lehrverpflichtung der Lehrer des praktischen Unterrichtes an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen).

In Abs. 2 des § 55 soll — analog zum Bundeslehrerbereich — die Lehrverpflichtung der Religionslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen von 22 auf 19 Wochenstunden herabgesetzt werden (entspricht der Lehrverpflichtungsgruppe 2 in Z 7).

Zu § 56 LLDG:

Derzeit sieht § 58 Abs. 1 LLDG 1985 vor, daß die Gesamtmindestung der Lehrverpflichtung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen durch Einrechnung diverser Nebenleistungen vier Werteinheiten beträgt. Die lehrplanmäßige Neueinführung des Gegenstandes Elektronische Datenverarbeitung und die zunehmende Ausstattung von

land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen mit Mikrocomputern erfordert die Errichtung einschlägiger Kustodiate (siehe § 56 Abs. 1 Z 5). Im Hinblick auf das damit verbundene Ausmaß der Einrechnung in die Lehrverpflichtung erscheint eine Ausnahme von der möglichen Gesamtmindestung der Lehrverpflichtung erforderlich.

In Angleichung an die Einrechnung von Nebenleistungen im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz soll die Einrechnung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen von bisher 0,869 bzw. bei mehr als drei Klassen 1,738 Werteinheiten auf 1,05 bzw. 2,1 Werteinheiten verbessert werden.

Weiters soll es den Dienstbehörden in Hinkunft unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, anstelle des derzeitigen Kustodiaten Schüler- und Lehrerbücherei zwei selbständige Kustodiate zu errichten, sofern nämlich die Lehrerbücherei getrennt von der Schülerbücherei verwaltet wird und mindestens 1 000 Bände umfaßt.

Ebenfalls in Angleichung an das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz soll die Einrechnung für die in Abs. 1 Z 2 des § 56 angeführten Kustodiate an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen von je 0,434 auf je 1,05 Werteinheiten und für die in Z 3 des § 56 angeführten Kustodiate von jeweils 0,434 auf je 0,875 Werteinheiten verbessert werden.

In Abs. 1 Z 4 des § 56 wurde die notwendige Anpassung an die verminderte Lehrverpflichtung für den praktischen Unterricht (§ 55 Abs. 2 Z 4) vorgenommen.

In Abs. 1 Z 5 des § 56 wird das im Zusammenhang mit dem Unterricht im Gegenstand Elektronische Datenverarbeitung benötigte Kustodiat neu vorgesehen.

Zu Z 12:

Die mit dieser Bestimmung bewirkte zusätzliche Verminderung der Lehrverpflichtung der Leiter öffentlicher land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ergibt sich aus der Angleichung der Wertigkeiten der Lehrverpflichtungsgruppen an das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (siehe Z 7).

Zu Z 13:

Die Umformulierung des § 59 erfolgt in Konsequenz der bereits 1985 vorgenommenen Umstellung des Lehrverpflichtungssystems des LLDG auf Werteinheiten. Im Abs. 2 des § 59 wird weiters zur Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten der Begriff „Schülerberatungsdienst“ durch die Wendung „Schülerbetreuung während des Pflichtpraktikums“ ersetzt (siehe auch Z 4).

Zu Z 14:

Mit dieser Bestimmung wird die Führung des Amtstitels in weiblicher Form durch die Landesleh-

rerin geregelt. Eine vergleichbare Bestimmung enthält § 63 BDG 1979.

Zu Z 15:

Entsprechend § 75 a BDG 1979 in der Fassung der BDG-Novelle 1990 soll mit dieser Bestimmung die Möglichkeit geschaffen werden, dem Landeslehrer, der sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach der BDG-Regelung einen Karenzurlaub bis längstens zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes zu gewähren.

Zu Z 16:

Hier wird eine dem BDG entsprechende Regelung (BDG-Novelle BGBl. Nr. 287/1988) über den Ersatz von Dolmetschergebühren bei Verfahrenseinstellung, Freispruch und Erlassung einer Disziplinarverfügung eingefügt.

Zu Z 17:

In Anpassung an die BDG-Novelle 1990 (§ 102 Abs. 1 BDG) soll für den Ausspruch der Disziplinarstrafe der Entlassung im Rechtsmittelverfahren anstelle des derzeit geltenden Einstimmigkeitserfordernisses das Mehrstimmigkeitsprinzip gesetzt werden, um zu vermeiden, daß durch die Stimme eines einzelnen Senatsmitgliedes die aus dienstlichen Interessen notwendige Entfernung eines untragbar gewordenen Landeslehrers verhindert wird.

Zu Z 18:

In Anpassung an die BDG-Novelle BGBl. Nr. 287/1988 (§ 124 Abs. 3 BDG) soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten durchführen zu können, wenn die Ladung ordnungsgemäß zugestellt wurde und der Landeslehrer unentschuldigt nicht erschienen ist. Als Entschuldigungsgründe kommen analog zu § 19 Abs. 3 AVG 1950 Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse in Betracht. Bislang konnte der Beschuldigte die Fortführung des Verfahrens durch sein Nichterscheinen verhindern.

Zu Z 19:

Der gegenwärtig voll anzuwendende § 14 AVG 1950 hat bei den Niederschriften über mündliche Verhandlung im Disziplinarverfahren in der Praxis zu erheblichen Problemen geführt. Es soll daher in Anpassung an die BDG-Novelle BGBl.

Nr. 287/1988 (§ 124 Abs. 13 bis 15 BDG) unter Wahrung der Parteienrechte eine praxisgerechte Regelung geschaffen werden.

Zu Z 20:

Entsprechend der BDG-Novelle BGBl. Nr. 287/1988 (§ 130 Abs. 2 BDG) soll auf die Vollziehbarkeit von Disziplinarstrafen verzichtet werden, einerseits, um nicht die Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten zu bestrafen, andererseits, wenn der Beamte die Konsequenzen aus seinem Verhalten gezogen hat und aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.

Zu Z 21:

Auf Grund einer Empfehlung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst soll bei Zitierungen anderer Gesetze klargestellt werden, ob es sich jeweils um eine statische oder dynamische Zitierung handelt. Durch diese Bestimmung soll die Klarstellung für das gesamte LLDG 1985 vorgenommen werden. Die im Zusammenhang mit der Einführung der Bestimmungen über die Herabsetzung der Wochendienstzeit anlässlich des Inkrafttretens des LLDG 1985 erforderlichen Übergangsregelungen des bisherigen § 125 können unter einem ersatzlos entfallen.

Zu Z 22:

Dem Grundsatz folgend, daß strafrechtliche Vorschriften nicht zurückwirken sollen, ist hier ausdrücklich normiert, daß die disziplinarrechtliche Neuregelung des § 99 Abs. 1 nur auf Dienstpflichtverletzungen angewendet werden soll, die nach dem Inkrafttreten dieser Novelle begangen worden sind.

Zu Z 23:

In Analogie zu der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 372/1989 geregelten Überleitung der traditionell ausgebildeten Volksschullehrer mit Zusatzausbildung in L 2a 2 sollen auch für die im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen in allgemeinbildenden Gegenständen verwendeten Volksschullehrer mit einer Zusatzausbildung am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen in Wien-Ober St. Veit diese Überstellungsmöglichkeit vorgesehen werden.

Zu Z 24:

Nach Z 2 Art. II der Anlage zum LLDG 1985 ist derzeit eine Ernennung in die Verwendungsgruppe L 2a 2 nur mit Reifeprüfung möglich. Mit dieser Bestimmung soll dieses Ernennungserfordernis —

65 der Beilagen

11

so wie bei den Lehrern der fachlich-praktischen Unterrichtsgegenstände im gewerblichen Berufsschulwesen (Z 24.1 Abs. 1 der Anlage 1 zum BDG 1979) — durch eine unter bestimmten Voraussetzungen zu erlangende Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie ersetzt werden. Als Zulassungsvoraussetzungen zur Berufspädagogischen Akademie setzt § 113 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242 in der geltenden Fassung BGBl. Nr. 365/1982, für diese Lehrer die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung und in beiden Fällen die Zurücklegung einer Berufspraxis (derzeit mindestens 6 Jahre) fest.

Mit dem Ernennungserfordernis einer „den Unterrichtsgegenständen entsprechenden Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie“ wird daher auch im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen die Ernennung von gewerblichen Meistern unter den gleichen Voraussetzungen wie im gewerblichen Berufsschulwesen ermöglicht. Wenn auch nach dem derzeit geltenden Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 328/1988, für Landwirtschaftsmeister keine vergleichbare Lehramtsprüfung vorgesehen ist, soll diesen Lehrern mit der Anführung auch der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien die dienstrechtliche Möglichkeit einer Ernennung nach L 2a 2 ohne Reifeprüfung offen gehalten werden.

Zu Art. II:

Die Überleitung der traditionell ausgebildeten Volksschullehrer in L 2a 2 (Z 23) soll mit einem zweijährigen Überstellungsabzug verbunden sein. Es ist daher erforderlich, eine diesbezügliche Bestimmung im Gehaltsgesetz vorzusehen, wobei die Überleitung so wie bei den traditionell ausgebildeten Volksschullehrern an Volksschulen frühestens mit 1. Jänner 1992 wirksam werden soll.

Zu Art. III:

Regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen. Siehe dazu noch die Erläuterungen zu Art. I Z 17, 22 und 23 und Art. II.

IV. Kosten:

Mit einem dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bundesgesetz wäre folgender Mehraufwand verbunden:

A. LEHRVERPFLICHTUNGjährlich
in Mio. S

1. Systembereinigung bei Lehrverpflichtung:

- | | | |
|------|--|------|
| 1.1. | Angleichung der Wertigkeit der Lehrverpflichtungsgruppen an das BLVG (§ 43 Abs. 1) | 0,75 |
| 1.2. | Verminderung der Lehrverpflichtung der Leiter (§ 56) | 0,5 |
| 2. | Herabsetzung der Lehrverpflichtung der Lehrer des Praktischen Unterrichtes an Berufs- und Fachschulen im Ausmaß von 2,25 Wochenstunden unter Wegfall der Abschlagsstunden für die Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials; somit eine Herabsetzung um 1,25 Wochenstunden (§§ 53 Abs. 2 und 55 Abs. 2 Z 4) | 7,2 |
| 3. | Verbesserung der Wertigkeit einzelner Gegenstände an Fachschulen: | |
| 3.1. | Religion (§ 55 Abs. 3) und 0,913 auf 1,05 Werteinheiten | 2,2 |
| 3.2. | Deutsch (§ 55 Abs. 2 Z 1) von 1,05 auf 1,105 Werteinheiten | 1,0 |
| 3.3. | Lebende Fremdsprache (§ 55 Abs. 2 Z 1) von 0,875 auf 1,105 Werteinheiten | 2,9 |
| 3.4. | Mathematik (§ 55 Abs. 2 Z 1) von 1,05 auf 1,105 Werteinheiten | 0,7 |
| 3.5. | Fachtheoretische Gegenstände (§ 55 Abs. 2 Z 1) von 1,05 auf 1,105 Werteinheiten | 3,5 |
| 3.6. | Leibesübungen (§ 55 Abs. 2 Z 3) von 0,875 auf 0,955 Werteinheiten | 1,5 |
| 3.7. | Betriebswirtschaftslehre und Buchführung (§ 55 Abs. 2 Z 1) von 1,05 auf 1,105 Werteinheiten | 1,1 |
| 3.8. | Elektronische Datenverarbeitung (§ 55 Abs. 2 Z 1) von 0,875 auf 1,105 Werteinheiten | 1,2 |
| 3.9. | Maschinschreiben einschließlich Textverarbeitung (§ 55 Abs. 2 Z 3) von 0,875 auf 0,955 Werteinheiten | 0,3 |

B. EINRECHNUNG VON NEBENLEISTUNGEN AN FACHSCHULEN

1. Verbesserung der Wertigkeit der Abschlagsstunden für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte (§ 58 Abs. 1 Z 1) von 0,875 auf 1,05 Werteinheiten bei bis zu 3 Klassen und von 1,75 auf 2,1 ab 4 Klassen
- 1,8
2. Verbesserung der Wertigkeit der Kustodiate (§ 56 Abs. 1 Z 2) für die Verwaltung der:
 - a) Schülerbücherei und Lehrerbücherei als getrennte Kustodiate, wenn Lehrerbücherei mindestens 1 000 Bände umfaßt:

Schülerbücherei von 0,437 auf 1,05 Werteinheiten	0,6
--	-----

	jährlich in Mio. S
Lehrerbücherei von 0 auf 1,05 Werteinheiten	0,1
b) Schüler- und Lehrerbücherei von 0,437 auf 1,05 Werteinheiten	1,8
c) Audiovisuellen Unterrichtsbehelfe von 0,437 auf 1,05 Werteinheiten	1,4
d) Laboratoriumseinrichtungen von 0,437 auf 1,05 Werteinheiten	0,2
e) Lehrmittelsammlung für den fach- theoretischen Unterricht von 0,437 auf 1,05 Werteinheiten	1,4
f) Einrichtungen für Leibesübungen und Sportgeräte von 0,437 auf 0,875 Werteinheiten	0,9
g) Schreib- und Büromaschinen von 0,437 auf 0,875 Werteinheiten	0,8
h) Lehrmittelsammlung für den allge- meinbildenden Unterricht von 0,437 auf 0,875 Werteinheiten	0,9
i) Lehrwerkstätte von 0,754 auf 0,825 Werteinheiten	0,7

	jährlich in Mio. S
3. Einführung des Kustodiates für EDV (Betreuung von Mikrocomputern für Informatik und computerunterstützte Textverarbeitung):	
a) für Betreuung von bis zu 10 Mikro- computern je Fachschule 1,657 Werteinheiten	1,2
b) für Betreuung von mehr als 10 Mi- krocomputern je Fachschule 2,21 Werteinheiten	0,1
<u>Gesamtsumme 29,0 Mio. S</u>	

Unter Zugrundelegung von S 500 000,— an Jahreskosten für eine Lehrerplanstelle leitet sich von diesen Mehrkosten ein Personalmehrbedarf von 58 Planstellen ab.

Vom gesamten Mehraufwand entfallen auf den Bund, der bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50% der Kosten des Personalaufwandes trägt, rund 14,5 Mio. S.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die ausschließlich in einer Zitierungsanpassung bestehen, nicht aufgenommen.

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

alt

neu

Zu Art. I Z 3:

§ 15. (4) Wird hinsichtlich der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes (Abs. 2) oder der Außendienststellung (Abs. 3) ein Einvernehmen mit dem Lehrer nicht erzielt, so hat hierüber die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde mit Bescheid zu entscheiden.

Zuvor ist, wenn es sich

1. um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, der Präsident des Nationalrates,
2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, der Vorsitzende des Bundesrates zu hören.

Zu Art. I Z 4:

§ 31. (2) Der Lehrer kann verpflichtet werden, an dem der Schule angeschlossenen Schülerheim Erzieherdienst zu leisten bzw. seiner Ausbildung angemessene Tätigkeiten in dem der Schule angeschlossenen Lehrbetrieb bzw. Lehrhaushalt zu verrichten; er kann ferner im Schüler- und Absolventenberatungsdienst verwendet werden.

Zu Art. I Z 5:

§ 37. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Lehrer zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesveränderung,
3. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
4. Änderung des Wohnsitzes.

§ 15. (4) Wird hinsichtlich der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes (Abs. 2) oder der Außendienststellung (Abs. 3) ein Einvernehmen mit dem Lehrer nicht erzielt, so hat hierüber die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde mit Bescheid zu entscheiden.

Zuvor ist, wenn es sich

1. um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, der Präsident des Nationalrates,
2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, der Präsident des Bundesrates zu hören.

§ 31. (2) Der Lehrer kann verpflichtet werden, an dem der Schule angeschlossenen Schülerheim Erzieherdienst zu leisten bzw. seiner Ausbildung angemessene Tätigkeiten in dem der Schule angeschlossenen Lehrbetrieb bzw. Lehrhaushalt zu verrichten; er kann ferner zur Schülerbetreuung während des Pflichtpraktikums und im Absolventenberatungsdienst verwendet werden.

§ 37. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Lehrer zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesveränderung,
3. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
4. Änderung des Wohnsitzes,
5. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.

alt

Zu Art. I Z 6:

§ 40. (4) Der Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist — abgesehen von den Fällen des Abs. 2 — zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit widerstreitet.

Zu Art I Z 7:

§ 43. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung (§ 31) richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 53 bis 60 und ist unter Verwendung von Werteinheiten auf eine Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden umzurechnen. Hiebei entspricht

- | | |
|---|----------------------|
| 1. 1 Wochenstunde der Lehrverpflichtung
von 19 Wochenstunden | 1,052 Werteinheiten |
| 2. 1 Wochenstunde der Lehrverpflichtung
von 20 Wochenstunden | 1,0 Werteinheiten |
| 3. 1 Wochenstunde der Lehrverpflichtung
von 22 Wochenstunden | 0,909 Werteinheiten |
| 4. 1 Wochenstunde der Lehrverpflichtung
von 23 Wochenstunden | 0,869 Werteinheiten |
| 5. 1 Wochenstunde der Lehrverpflichtung
von 26,5 Wochenstunden | 0,754 Werteinheiten. |

Zu Art. I Z 10:

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen

§ 53. Die Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 55) — beträgt für den Unterricht in den fachtheoretischen und allgemeinbildenden Gegenständen 23 Wochenstunden, für den praktischen Unterricht 26,5 Wochenstunden.

neu

14

§ 40. (4) Der Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, oder der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 65 a befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen

1. in den Fällen des Abs. 2 oder
2. wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte oder der Pflege des behinderten Kindes widerstreitet.

§ 43. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer (§ 31) beträgt 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Gegenständen (§§ 53 bis 60) sind auf die Lehrverpflichtung mit folgenden Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen:

- | | |
|--|--------|
| 1. für Gegenstände der
Lehrverpflichtungsgruppe 1 | 1,105 |
| 2. für Gegenstände der
Lehrverpflichtungsgruppe 2 | 1,05 |
| 3. für Gegenstände der
Lehrverpflichtungsgruppe 3 | 0,955 |
| 4. für Gegenstände der
Lehrverpflichtungsgruppe 4 | 0,913 |
| 5. für Gegenstände der
Lehrverpflichtungsgruppe 5 | 0,875 |
| 6. für Gegenstände der
Lehrverpflichtungsgruppe 6 | 0,825. |

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen

§ 53. (1) Die Unterrichtsstunden der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (Abs. 2) — werden in den fachtheoretischen und allgemeinbildenden Gegenständen in die Lehrverpflichtungsgruppe 5, im praktischen Unterricht in die Lehrverpflichtungsgruppe 6 eingereiht.

65 der Beilagen

alt

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Religionslehrer

§ 55. Die Lehrverpflichtung der Religionslehrer an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen beträgt 22 Wochenstunden.

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen

§ 54. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 55) — beträgt, soweit nicht die Absätze 2 und 3 anzuwenden sind, 23 Wochenstunden.

neu

(2) Die Unterrichtsstunden der Lehrer für Religion an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen werden in die Lehrverpflichtungsgruppe 4 eingereiht.

§ 54. In die Lehrverpflichtung nach den §§ 53, 57 und 58 werden mit der Maßgabe, daß die Gesamtminderung nicht mehr als vier Werteinheiten beträgt, eingerechnet:

1. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte 0,875, bei mehr als drei Klassen 1,75 Werteinheiten,
2. für den Unterricht in Gegenständen, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgesehen sind, 0,875 Werteinheiten, würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, 1,75 Werteinheiten,
3. für die Verwaltung
 - a) der Schüler- und Lehrerbüchereien,
 - b) der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
 - c) der Schreib- und Büromaschinen,
 - d) der Laboratoriumseinrichtungen,
 - e) der Einrichtungen für Leibesübungen einschließlich der Sportgeräte,
 - f) der Lehrmittelsammlung für den allgemeinbildenden Unterricht,
 - g) der Lehrmittelsammlung für den fachtheoretischen Unterricht, sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je 0,437 Werteinheiten,
4. für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrwerkstätte 0,825 Werteinheiten.
Darüber hinaus sind Lehrern, die mit mehr als 10 Werteinheiten an lehrgangsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Schulen unterrichten, 0,218 Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen

§ 55. (1) Die Unterrichtsstunden der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (Abs. 3) — werden, soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist, in die Lehrverpflichtungsgruppe 5 eingereiht.

alt

(2) Für den Unterricht in den fachtheoretischen Gegenständen sowie in den Gegenständen Mathematik, Deutsch, Lebenskunde, Gesundheitslehre, Politische Bildung und Rechtskunde beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung 19 Wochenstunden.

(3) Für den praktischen Unterricht beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung 26,5 Wochenstunden.

Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung

§ 58. (1) In die Lehrverpflichtung nach den §§ 53 bis 57 werden mit der Maßgabe, daß die Gesamteinrechnung nicht mehr als vier Werteinheiten beträgt, eingerechnet:

1. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte 0,869, bei mehr als drei Klassen 1,738 Werteinheiten,
2. für die Verwaltung der organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Schüler- und Lehrbüchereien, audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger), Schreib- und Büromaschinen, Laboratoriumseinrichtungen und Einrichtungen für Leibesübungen einschließlich der Sportgeräte, Lehrmittelsammlung für den allgemeinbildenden Unterricht, und Lehrmittelsammlung für den fachtheoretischen Unterricht, wenn sie nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je 0,434, insgesamt jedoch höchstens 0,869 Werteinheiten,
3. für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrwerkstätte 0,754 Werteinheiten,
4. bei Erteilung von praktischem Unterricht für die Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials, sofern diese Aufgaben nicht von einem anderen Bediensteten zu besorgen sind,
 - a) 0,754 Werteinheiten, wenn der Lehrer in diesem Unterricht mit mehr als der halben Lehrverpflichtung verwendet wird,

neu

(2) Die Unterrichtsstunden der folgenden Gegenstände werden eingereicht:

1. In die Lehrverpflichtungsgruppe 1: fachtheoretische Gegenstände gemäß § 5 lit. b des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, Mathematik, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Elektronische Datenverarbeitung, Gegenstände der Betriebswirtschaftslehre und der Buchführung;
2. In die Lehrverpflichtungsgruppe 2: allgemein-naturkundliche, berufs- und rechtskundliche Gegenstände, Gegenstände der Wirtschaftskunde, Lebenskunde, Gesundheitslehre, Politische Bildung;
3. In die Lehrverpflichtungsgruppe 3: Leibesübungen, Maschinschreiben einschließlich Textverarbeitung;
4. In die Lehrverpflichtungsgruppe 6: Praktischer Unterricht.

(3) Die Unterrichtsstunden der Lehrer für Religion an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen werden in die Lehrverpflichtungsgruppe 2 eingereicht.

§ 56. (1) In die Lehrverpflichtung nach den §§ 55 bis 58 werden mit der Maßgabe, daß die Gesamtminderung unbeschadet der Einrechnung gemäß Z 5 nicht mehr als vier Werteinheiten beträgt, eingerechnet:

1. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen 1,05 bei mehr als drei Klassen 2,1 Werteinheiten,
2. für die Verwaltung
 - a) der Schüler- und Lehrbüchereien,
 - b) der Schülerbücherei und
 - c) der Lehrerbücherei, soweit sie von der Schülerbücherei getrennt verwaltet wird und mindestens 1 000 Bände umfaßt,
 - d) der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
 - e) der Laboratoriumseinrichtungen,
 - f) der Lehrmittelsammlung für den fachtheoretischen Unterricht, sofern die Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je 1,05 Werteinheiten,
3. für die Verwaltung
 - a) der Einrichtungen für Leibesübungen einschließlich der Sportgeräte,
 - b) der Schreib- und Büromaschinen,
 - c) der Lehrmittelsammlung für den allgemeinbildenden Unterricht,

65 der Beilagen

alt

- b) 0,377 Werteinheiten, wenn der Lehrer in diesem Unterricht mit einer halben oder geringeren Lehrverpflichtung verwendet wird,
5. für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen überdies für den Unterricht in Gegenständen, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgesehen sind, 0,869 Werteinheiten, bei der Erteilung dieses Unterrichtes in mehr als vier Klassen 1,738 Werteinheiten.

Darüber hinaus sind Lehrern, die mit mehr als 10 Werteinheiten an lehrgangsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Schulen unterrichten, 0,217 Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

(2) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.

Zu Art. I Z 12:

Lehrverpflichtung der Leiter

§ 56. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Leiter öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen vermindert sich je nach der Zuweisung dieser Schulen zu den Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Das Ausmaß der Verminderung der Lehrverpflichtung des Leiters beträgt bei Zuweisung der Schule zur

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| 1. Dienstzulagengruppe V | 6,956 Werteinheiten, |
| 2. Dienstzulagengruppe IV | 10,434 Werteinheiten, |
| 3. Dienstzulagengruppe III | 14,782 Werteinheiten, |
| 4. Dienstzulagengruppe II | 17,391 Werteinheiten, |
| 5. Dienstzulagengruppe I | 19,13 Werteinheiten |
- der zwanzigstündigen Lehrverpflichtung.

Zu Art I Z 13:

Einrechnung sonstiger Tätigkeiten in die Lehrverpflichtung

§ 59. (1) Zeiten, in denen der Lehrer auf Grund einer Verfügung gemäß § 31 neben seiner Unterrichtstätigkeit im Lehrbetrieb oder im Lehrhaushalt verwendet

neu

- sofern die Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je 0,875 Werteinheiten,
4. für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrwerkstätte 0,825 Werteinheiten,
5. für die Betreuung von Mikrocomputern für Elektronische Datenverarbeitung und computerunterstützte Textverarbeitung
- a) bei Betreuung bis zu 10 Mikrocomputern je Schule 1,657 Werteinheiten,
- b) bei Betreuung von mehr als 10 Mikrocomputern je Schule 2,21 Werteinheiten.

Darüber hinaus sind Lehrern, die mit mehr als 10 Werteinheiten an lehrgangsmäßigen Schulen unterrichten, 0,218 Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

(2) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.

Lehrverpflichtung der Leiter

§ 58. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Leiter öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen vermindert sich je nach der Zuweisung dieser Schulen zu den Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Das Ausmaß der Verminderung der Lehrverpflichtung des Leiters beträgt bei Zuweisung der Schule zur

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| 1. Dienstzulagengruppe V | 7 Werteinheiten, |
| 2. Dienstzulagengruppe IV | 10,5 Werteinheiten, |
| 3. Dienstzulagengruppe III | 14,875 Werteinheiten, |
| 4. Dienstzulagengruppe II | 17,5 Werteinheiten, |
| 5. Dienstzulagengruppe I | 19,25 Werteinheiten |
- der zwanzigstündigen Lehrverpflichtung.

Einrechnung sonstiger Tätigkeiten in die Lehrverpflichtung

§ 59. (1) Zeiten, in denen der Lehrer auf Grund einer Verfügung gemäß § 31 neben seiner Unterrichtstätigkeit im Lehrbetrieb oder im Lehrhaushalt verwendet

alt

wird, werden zur Hilfe in die Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden eingerechnet.

(2) Desgleichen werden Tätigkeiten, während derer ein Lehrer neben seiner Unterrichtstätigkeit auf Grund einer Verfügung gemäß § 22 oder 31 bei einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) tätig ist, zur Hälfte in die Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden eingerechnet.

Zu Art. I Z 16:

Kosten

§ 94. (1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen und Sachverständige sind von Amts wegen zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt,
2. der Lehrer frei gesprochen oder
3. gegen den Lehrer eine Disziplinarverfügung erlassen wird.

Zu Art. I Z 17:

Verfahren vor der Disziplinarkommission

§ 99. (1) Sofern die Landesgesetzgebung Disziplinarkommissionen vorsieht, finden für das Verfahren vor diesen die § 100 bis 109 Anwendung; soweit in den genannten Bestimmungen Regelungen im Hinblick auf den Disziplinaranwalt enthalten sind, gelten diese nur, sofern die Landesgesetzgebung zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren einen Disziplinaranwalt vorsieht. Entscheidungen in Disziplinarkommissionen haben mit Stimmenmehrheit zu erfolgen; die Disziplinarstrafe der Entlassung darf jedoch nur einstimmig verhängt werden. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

Zu Art. I Z 18:

§ 101. (3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer

neu

wird, werden mit 0,5 Werteinheiten je tatsächlich geleisteter Stunde in der Woche in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

(2) Desgleichen werden Tätigkeiten, während derer ein Lehrer neben seiner Unterrichtstätigkeit auf Grund einer Verfügung gemäß § 22 oder 31 bei einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) oder im Rahmen der Schülerbetreuung während des Pflichtpraktikums tätig ist, mit 0,5 Werteinheiten je tatsächlich geleisteter Stunde in der Woche in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

Kosten

§ 94. (1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sind von Amts wegen zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt,
2. der Lehrer frei gesprochen oder
3. gegen den Lehrer eine Disziplinarverfügung erlassen wird.

Verfahren vor der Disziplinarkommission

§ 99. (1) Sofern die Landesgesetzgebung Disziplinarkommissionen vorsieht, finden für das Verfahren vor diesen die § 100 bis 109 Anwendung; soweit in den genannten Bestimmungen Regelungen im Hinblick auf den Disziplinaranwalt enthalten sind, gelten diese nur, sofern die Landesgesetzgebung zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren einen Disziplinaranwalt vorsieht. Entscheidungen in Disziplinarkommissionen haben mit Stimmenmehrheit zu erfolgen; die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren vor der Disziplinarkommission nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

§ 101. (3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates einschließlich allfälliger Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Der

alt

Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen; sofern der Senat aus mehr als drei Mitgliedern besteht, dürfen jedoch zwei Mitglieder des Senates abgelehnt werden. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei einer mündlichen Verhandlung bis zu drei Lehrer als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.

Zu Art. I Z 20:

Vollzug des Disziplinarerkenntnisses

§ 107. Der Vorsitzende hat nach Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses den Vollzug der Disziplinarstrafe durch die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde zu veranlassen.

Zu Art. I Z 21:

§ 125. (1) Auf Lehrerinnen, die am 1. Jänner 1985 die übrigen Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 oder 2 erfüllen, sind die §§ 46 bis 50 auch dann anzuwenden, wenn an diesem Tage seit der Geburt des Kindes mehr als ein Jahr vergangen ist.

(2) Abs. 1 ist nur dann anzuwenden, wenn die Lehrerin bis spätestens 30. Juni 1985 einen diesbezüglichen Antrag stellt. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit wird in diesem Fall mit Ablauf des dem Monat der Antragstellung folgenden Kalendermonats wirksam.

Zu Art. I Z 24:

Art. II Abschnitt 2 „Verwendungsgruppe L2a2“ Z 2.3:

2.3 Lehrer für einzelne Unterrichtsgruppen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

neu

Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen; sofern der Senat aus mehr als drei Mitgliedern besteht, dürfen jedoch zwei Mitglieder des Senates abgelehnt werden. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Lehrer als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.

Vollzug des Disziplinarerkenntnisses

§ 107. (1) Der Vorsitzende hat nach Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses den Vollzug der Disziplinarstrafe durch die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde zu veranlassen.

(2) Im Falle des Todes des Lehrers oder seines Austrittes aus dem Dienstverhältnis erlischt die Vollziehbarkeit der Disziplinarstrafe.

§ 125. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht für die in den §§ 123 und 126 enthaltenen Zitierungen.

(2) 114 Abs. 2 wird durch Abs. 1 nicht berührt.

2.3 Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

20

65 der Beilagen

neu

Die den Unterrichtsgegenständen entsprechende Lehramtsprüfung an einer Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen, Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung nach schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung.

alt

- a) Die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung an einer höheren Schule,
- b) überdies die den Unterrichtsgegenständen entsprechende Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie oder eine nach schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung.